



## Anmeldeformular für Spieler\*innen

**Gebühren** (exkl. Lizenzgebühren – 60 SFr Erwachsene, 30 SFr Junioren)

1) Aktive:	330.- SFr / Saison
2) Aktive bis 21. Geburtstag, Arbeitslosen, Stud.:	210.- SFr / Saison
3) Junioren bis 18. Geburtstag	100.- SFr / Saison
Familienrabatt*	20.- SFr / Saison

\*Für Kinder, falls beide Elternteile Mitglieder des Rugby Club Winterthur sind.

In diesen Gebühren sind enthalten:

- Teilnahme am Training
- Teilnahme an Spielen (nur mit Lizenz)
- Transport (bei grösseren Gruppen)

Mit dem Beitritt wird bestätigt, dass eine Versicherung vorhanden ist. Unfall- und Krankenversicherung sind Sache jedes einzelnen Mitglieds.

Weiter werden die Statuten des Rugby Club Winterthur akzeptiert.

Jedes Mitglied hat pro Saison 10 Klub-Stunden zu absolvieren (Trikots waschen, helfen an der Bar, Hilfe bei Klub-Anlässen u.a.)

SpielerInnen welche die Verfügbarkeit ([pitchero.com/waatea.vip](http://pitchero.com/waatea.vip)) nicht angeben, werden bei der Selektion für Spiele nicht berücksichtigt.

### Vorgehen

1. Anmeldung einer Lizenz (<http://fsr.sportlomo.com>). Als Verband muss NSRV ausgewählt werden. Lizenz Erwachsene CHF 60, Junioren CHF 30.
2. Meldung an [kassier@rugbywinterthur.ch](mailto:kassier@rugbywinterthur.ch) mit Namen und Gebühren-Art (1, 2 oder 3)
3. Vom Verein wird ein Einzahlungsschein verschickt – diesen Beitrag bezahlen.
4. Via Pitchero/Waatea bei RC Winterthur anmelden:  
Herren: <https://www.waatea.vip>  
Damen: <https://www.waatea.vip>  
Juniors: <https://www.pitchero.com/clubs/winterthurrugbyacademyjuniors>
5. Nach Erhalt des Geldes wird die Lizenz aktiviert.

Rugby Club Winterthur  
c/o David Berger

Badgasse 1, 8400 Winterthur

[www.rugbywinterthur.ch](http://www.rugbywinterthur.ch)  
[president@rugbywinterthur.ch](mailto:president@rugbywinterthur.ch)

## Präambel Statuten

Rugby Club Winterthur (RC Winterthur) wurde 2009 vom ehemaligen Rugby Spieler gegründet, mit dem Ziel, Rugby in der Stadt Winterthur zu entwickeln. Ziel ist es auch, eine Mannschaft zu gründen, die den Mitgliedern erlaubt sich kennen zu lernen, und den ausländischen Spielern in der Schweiz integriert zu werden.

Die Philosophie von RC Winterthur ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

### RUGBY GEHÖRT UNS ALLEN

Rugby ist ein Sport für alle. Alle haben eine Rolle, alle haben eine Stimme und alle haben das Recht auf Gleichberechtigung. Unser Club und unser Miteinander gründen auf den Werten Leidenschaft, Solidarität und Respekt. Wir verstehen uns als Klub mit dem Spirit der Inklusivität, Einheit und Vielfalt im Herzen. Alle Klubmitglieder des RCW stellen sich daher hinter unsere Sozialcharta:

\* Der RCW bringt Menschen aller Kulturen, Hautfarbe und sozialen Schichten zusammen.

\* Der RCW schliesst niemanden aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion, sexueller Identität oder Beeinträchtigung aus dem Klubleben aus.

\* Der RCW untersagt jegliche Form von Diskriminierung, sei es aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion, sexueller Identität oder Beeinträchtigung.

\* Der RCW ermöglicht von Armut betroffenen Menschen, bei Trainings und Spielen dabei zu sein.

\* Der RCW fördert Toleranz sowie soziale und interkulturelle Kompetenzen seiner Klubmitglieder, insbesondere jener mit Vorbildfunktion.

# Kodex Sexuelle Belästigung

## 1. Grundsätzliches

Zu den wichtigsten Grundwerten unseres Vereins und unseres Sports zählt die Maxime, dass niemand aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, der Religion oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden soll. Des Weiteren hat der Rugby Club Winterthur den Anspruch, dass sich seine Mitglieder im Vereinsumfeld sicher fühlen, Wertschätzung erhalten und sich nach ihren Wünschen entfalten können. Diese Werte waren dem RCW stets äusserst wichtig und sollen auch in Zukunft gelebt werden. Damit dies so gut wie möglich sichergestellt werden kann, bedarf es einiger Regeln und eines gemeinsamen Verständnisses. Dieser «Kodex Sexuelle Belästigung» soll deshalb aufzeigen, was wir unter sexueller Belästigung verstehen und wie wir mit Verstössen umgehen.

Darüber hinaus sind wir gesetzlich verpflichtet, alle notwendigen, angemessenen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz der sexuellen Integrität und Intimsphäre der Mitglieder zu treffen (Art. 5 Abs. 3 Gleichstellungsgesetz GIG).

Wir sind uns bewusst, dass die unten aufgeführten Punkte bereits heute in den allermeisten Fällen beachtet werden und eine Selbstverständlichkeit sind. Es ist trotzdem wichtig, grundlegende Regeln und Begrifflichkeiten festzuhalten für den Fall, dass wir als Verein mit einem Fall von sexueller Belästigung konfrontiert werden. Klar ist: Jede Form von sexueller Belästigung verletzt die Integrität und die Intimsphäre von Menschen und wird nicht toleriert.

## 2. Sexuelle Belästigung

**Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist.**

Sexuelle Belästigung kann verschiedene Formen annehmen. Neben den eindeutigen Formen körperlicher Übergriffe betrifft dies auch:

Aufdringliche Blicke, anzügliche Bemerkungen, unerwünschte Annäherungen (dazu gehören auch schriftliche oder elektronische Mitteilungen), sexistische Sprüche oder Witze oder scheinbar zufällige Berührungen. Diese Liste ist nicht abschliessend. Auch eine schwere verbale sexuelle Belästigung ist bereits strafbar (Art. 198 Abs. 2 StGB).

Massgebend ist insbesondere der Kontext einer Äusserung oder Handlung, der ihr einen sexuellen Bezug gibt.

Zu den Vereinsaktivitäten gehören Sitzungen, Spiele und die dritte Halbzeit, gemeinsame Aktivitäten etc. Erfolgt die sexuelle Belästigung ausserhalb von Vereinsaktivitäten, liegt immer dann ein Bezug zum Verein vor, wenn sich Auswirkungen auf das Vereinsleben ergeben, z. Bsp. Clubmitglieder aufgrund des Vorfalls den Verein verlassen oder das Zusammengehörigkeitsgefühl Schaden nimmt.

### 3. Regelung

- Sexuelle Belästigung wird nicht toleriert. Sie zieht vereinsinterne Sanktionen oder eine Polizeianzeige nach sich.
- Mitglieder, die sich sexuell belästigt fühlen, werden aufgefordert, den belästigenden Personen unmissverständlich mitzuteilen, dass sie ihr Verhalten nicht akzeptieren.
- Mitglieder und Vorstand haben die Pflicht, betroffene Personen, die sich zur Wehr setzen, zu unterstützen.

### 4. Vorgehen

1. Die von einer sexuellen Belästigung betroffene Person (auch Zeuginnen oder Zeugen) kann dies jederzeit dem Vorstand mitteilen oder sich an eine Vertrauensperson wenden.
2. Der Vorstand geht der Beschwerde nach und trifft die notwendigen Abklärungen, insbesondere hört er beide Parteien an.
3. Die belästigende Person hat mit Sanktionen (Verweis, Spielsperre oder Ausschluss) zu rechnen.

### 5. Vertrauenspersonen

- Betroffene Vereinsmitglieder können sich mit ihren Anliegen an eine Vertrauensperson wenden.
- Die Vertrauenspersonen gehen der Beschwerde nach und helfen, die notwendigen Schritte einzuleiten.
- Die Vertrauenspersonen sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertrauenspersonen sprechen das Vorgehen mit der betroffenen Person ab. Die Information von Dritten und die Kontaktnahme mit der belästigenden Person bedürfen des Einverständnisses der betroffenen Person.
- Erfährt der Vorstand durch Dritte von einer sexuellen Belästigung, ist er verpflichtet, die Abklärungen von sich aus durchzuführen. In solchen Fällen wird weit möglichst auf einen Wunsch der betroffenen Person zur Verschwiegenheit Rücksicht genommen; dies kann indes nicht garantiert

werden.

Vertrauenspersonen des Rugby Club Winterthur für sexuelle Belästigungen sind:

- Tanya Fiedler Porzio, 078 908 86 19
- David Berger, 079 825 70 04

## **6. Falsche Anschuldigung**

Wird ein Mitglied zu Unrecht der sexuellen Belästigung bezichtigt, hat die Urheberin oder der Urheber der falschen Bezeichnung mit denselben Sanktionen wie bei einer sexuellen Belästigung zu rechnen.